

## Hausordnung des Kindergartens „Am Wald“

Die Hausordnung ist für alle Kinder, Eltern, Gäste und Mitarbeiter des Kindergartens verbindlich.

In unserem Kindergarten gelten die humanistischen und demokratischen Werte von gegenseitigem Respekt, gelebter Toleranz und Gewaltfreiheit. Daher dulden wir keine menschenverachtenden, rassistischen, antisemitischen, militaristischen, sexistischen, homophoben und gewaltverherrlichenden verbalen Äußerungen sowie Zeichen, Symbole, Codes, Marken und Medien.

### **1. Erziehung , Bildung und Betreuung**

Die Tageseinrichtungen für Kinder haben einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung der Kinder in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung der Kinder durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern.

### **2. Zeiten**

Der Kindergarten öffnet werktags durchgehend in der Zeit von 6:00 bis 17:00 Uhr.

Schließzeiten werden Ihnen zu Beginn des Jahres bekanntgegeben.

Auch Kinder brauchen ausreichend Zeit um sich erholen zu können, so sollte jedes Kind 14 Tage zusammenhängend Urlaub haben.

Zwischen 7:30 und 8:00 Uhr ist bei uns Frühstückszeit. Das Einnehmen dient der Kommunikation und sollte nach Möglichkeit nicht von äußeren Bedingungen gestört werden. Deshalb möchten wir, dass die Kinder vor 7:30 bzw. nach 8:00 Uhr gebracht werden. Es gibt eine gemeinsame Eingewöhnungszeit für Kinder und Eltern von vier Wochen.

### **3. Genehmigung**

Bei Aufnahme Ihres Kindes ist eine ärztliche oder amtsärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich, wobei den Erziehungsberechtigten die Vervollständigung der empfohlenen Impfungen anzuraten ist.

Es werden nur Kinder betreut, die vor Beginn ihrer Betreuung entweder einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern oder eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen einer medizinischen Kontraindikation nachweisen. Die gilt für alle Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres. Der Nachweis der zweiten Schutzimpfung ab Vollendung des zweiten Lebensjahres ist unaufgefordert durch die Eltern bei der Leitung vorzulegen.

Für die Abholung Ihres Kindes durch nicht Erziehungsberechtigte benötigen wir eine schriftliche Vollmacht und auf Anfragen den Personalausweis.

Das Filmen und Fotografieren im Kindergarten und auf dem Gelände ist aus datenschutzrelevanten Gründen untersagt.

Unsere Betreuung beginnt und endet mit der persönlichen Übergabe.

Bei Veranstaltungen mit den Eltern / Erziehungsberechtigten sind diese für die Aufsicht verantwortlich.

Änderungen der telefonischen Erreichbarkeit, Wohnungswechsel, Änderungen der abholberechtigten Personen und Ähnlichem sind umgehend der Leiterin mitzuteilen.

### **4. Gesundheit**

Akut kranke Kinder gehören nicht in eine Gemeinschaftseinrichtung. Dies gilt für:

- Kinder mit Fieber am Tag oder in der Nacht zuvor ( dürfen frühestens nachdem sie 24 Stunden fieberfrei waren wieder unsere Einrichtung besuchen)
- Kinder, die sich übergeben oder Durchfall haben dürfen frühestens 48 Stunden nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall unsere Einrichtung wieder besuchen (aktuell noch erkrankte Kinder dürfen die Gemeinschaftseinrichtung sowieso nicht besuchen)
- Kinder, die offensichtlich stark unter ihren akuten Symptomen leiden ( z.B. erschöpfender Husten)
- Bindehautentzündung ( nach Genesung – keine roten Augen mehr)

Bitte teilen Sie uns entsprechend der „Belehrung über das Infektionsschutzgesetz“ bestehende Krankheiten (u.a. Durchfall, Läuse, Bindehautentzündung) Ihres Kindes frühzeitig mit. Bei Wiederaufnahme Ihres Kindes nach einer Infektionskrankheit benötigen wir eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung. Bei Erkrankung des Kindes erfolgt keine Betreuung im Kindergarten.

Bei Verdacht auf eine Erkrankung kann die Leiterin der Einrichtung verlangen, dass das Kind vor einer weiteren Betreuung im Kindergarten einem Arzt vorgestellt wird.

Im Kindergarten dürfen Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden. In Ausnahmefällen sind Einzelregelungen möglich. Leidet das Kind unter Asthma oder einer anderen chronischen Krankheit, so muss die medikamentöse Versorgung mit den Eltern, einem Arzt und dem Personal der Kindertagesstätte besprochen und schriftlich festgelegt werden.

Medikamente gehören nicht in die Kinderrucksäcke.

Wir möchten Sie bitten, dass Ihr Kind keinen Schmuck (z.B. hängende Ohrringe, Ketten, kleine Spangen), Hosenträger oder ähnliches trägt. Für Verletzungen, die durch diese Gegenstände verursacht werden, übernehmen wir keine Haftung. Mitarbeiter haben das Recht, diese Gegenstände gegebenenfalls zu entfernen.

## **5. Kleidung**

Die Kinder tragen in der Einrichtung passende zweck- und witterungsgerechte Kleidung.

Dazu gehören: Wechselwäsche, feste Hausschuh (keine Pantoffeln) und Schlafsachen im Beutel. Kleidungsstücke, Gummistiefel und Rucksäcke des Kindes sind durch die Eltern zu kennzeichnen. Bei Ausflügen und Festen ist das Kindergartenshirt zu tragen.

## **6. Elternbeiträge und Essengeld**

Die Elternbeiträge sind entsprechend den Festlegungen des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen (KitaG) und der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entrichten. Die Zahlung der Beiträge erfolgt per Einzugsermächtigung.

Der Elternbeitrag ist auch in den Ferien und bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit zu zahlen.

Das Essengeld wird nach Anwesenheit abgerechnet .

## **7. Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit**

Die Gruppenzimmer sind nicht mit Straßenschuhen zu betreten.

Bitte achten Sie im Haus und im Gartengelände auf Ordnung und Sauberkeit. Nutzen Sie bitte für den Sand in den Schuhen die Mülleimer.

Bitte halten Sie Innen- und Außentüren geschlossen. Gartentore sind nur von den Erwachsenen zu verriegeln oder zu öffnen.

Wenn Sie Ihr Kind am Nachmittag aus dem Garten abholen, möchten wir aus Sicherheitsgründen nicht, dass das Haus nochmals betreten wird.

Im Haus und Garten besteht Rauchverbot.

## **8. Kündigung**

Die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende kündigen.

Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch des Kindergartens ausschließen, wenn die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen an zwei aufeinanderfolgenden Terminen nicht nachkommen oder wenn sie die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

Das Hausrecht obliegt der Kindergarten-Leitung

Die Hausordnung tritt ab 01.03.2020 in Kraft